

Die Brennerzeilen werden in der Reihenfolge, wie die Geräthe-Nachweisungen eingehen, in das Inventarium eingetragen; zum leichteren Auffinden wird letzteres mit einem alphabetisch geordneten und zu Nachtragungen unter jedem Buchstaben eingerichteten Inhaltsverzeichnis nach folgenden Rubriken:

- 1) Name und Taufname der Brennerzei-Besitzer;
- 2) Orte, wo sich die Brennerzeilen befinden;
- 3) des Kontos
 - a) Nummer,
 - b) Seite,

versehen.

§. 7.

Alle Eintragungen in das Inventarium müssen belegt sein. Inventarzeilen-Beläge sind:

a) die nach §§. 8. und 9. des Steuergesetzes von den Brennerzei-Besitzern einzureichenden:

Geräths-Nachweisungen,
Veränderungs-Anzeigen und
Grundrisse;

b) die Verhandlungen über die Vermessung der Geräthe (§. 10. des Steuergesetzes.)

Diese Beläge werden für jede Brennerzei in einem besonderen Hefte nach der Zeitfolge geordnet und mit einer fortlaufenden Nummer versehen.

§. 8.

Die Geräths-Nachweisungen, Veränderungs-Anzeigen und Grundrisse werden von den Brennerzei-Besitzern der Steuerbefehle jedes Jahr in zweifacher Ausfertigung eingereicht und nach den, beziehungsweise sub B. C. D., beiliegenden Mustern angefertigt.

Die zu jeder Drahtwechsele gehörigen Helme, Rührer, Meißel- und Vorwärmer bilden mit derselben ein Destilliergehäthe und erhalten daher die nämliche Nummer.

Die Nummern mehrerer Destilliergehäthe sind unter sich für jede Brennerzei fortlaufend, sämtliche übrigen Geräthe erhalten eine besonder Nummer in jeder Brennerzei von 1. an.

Eine Aenderung und Unterzeichnung der Nummern, bloß um Lücken in der Reihenfolge auszufüllen, ist nicht nöthig, dagegen müssen neu hinzutretende Geräthe die in der Folgeordnung fehlenden Nummern erhalten.

B. C. D.
////